

Nationalratswahl im Herbst – ein Appell an den Gesetzgeber



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Auch wenn es die grundlegende Aufgabe eines Parlamentes ist, Gesetze zu beschließen, ist gerade in Vorwahlzeiten Zurückhaltung geboten. Die Verführung, den Wahlkampf mit ein paar Zuckerln zu versüßen, scheint, wie die Vergangenheit zeigt, groß zu sein. Je nach Schätzung sollen diese seit 2008 zwischen 4,1 und 31 Milliarden Euro gekostet haben. – Rasch verwandeln sich diese also in bittere Pillen. Ähnlich heikel ist die sogenannte Anlassgesetzgebung, bei der der Gesetzgeber, oft getrieben von einer öffentlichen Diskussion und medialen Forderungen, auf ein bestimmtes Ereignis reagiert. Im Nachhinein kann sich dabei durchaus herausstellen, dass die Änderungen einer sachlichen und objektiven Auseinandersetzung nicht Stand halten. Es verwundert daher nicht, dass sowohl Wahlzuckerln als auch Anlassgesetze häufig ein Fall für den Verfassungsgerichtshof werden.

Das bedeutet jedoch keineswegs, dass der Nationalrat, der immerhin auf fünf Jahre gewählt ist (und, wie scheint, in dieser Legislaturperiode auch bis zu diesem vorgesehenen Ende bestehen wird), bereits viele Monate vor der Wahl seine Arbeit einzustellen hätte. Nein, er soll unverändert seiner Aufgabe nachkommen, dies jedoch mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit. Dazu zählt insbesondere die Durchführung von Begutachtungsverfahren als Mittel der demokratischen Beteiligung, aber auch der Qualitätskontrolle. Die Rechtsanwaltschaft beteiligt sich regelmäßig an diesen Begutachtungsverfahren und bringt mit ihren Stellungnahmen - unentgeltlich - Fachwissen und Praxiserfahrung ein. Möge der Gesetzgeber während der Monate bis zur Nationalratswahl weiterhin diese Möglichkeit nutzen und von Wahlzuckerln und Anlassgesetzen Abstand nehmen.